

3. die UNO-Konvention, die das Prinzip der Unverjährbarkeit der Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestätigt, diejenigen Staaten, deren

innerstaatliche Gesetzgebung dieses Problem auf andere Weise löst, verpflichtet, das Prinzip der Unverjährbarkeit anzunehmen.

IV. Aus dem Diskussionsbeitrag des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und Ministers der Justiz, Dr. Kurt Wünsche, vor dem Verfassungs- und Rechtsausschuß

Die in der Bundestagsdebatte am 11. Juni 1909 erneut deutlich gewordene Absicht der westdeutschen Regierung, sich auch weiterhin ihrer Verpflichtung zur konsequenten, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht stehenden Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrechen zu entziehen, ist ein wesentlicher Bestandteil ihrer gegen die Interessen aller europäischen Völker gerichteten imperialistischen Revanchepolitik.

Dieser Zusammenhang wird in zunehmendem Maße von der Weltöffentlichkeit erkannt. Deshalb ersinnt die westdeutsche Regierung verzweifelt immer wieder neue juristische Winkelzüge, um von sich abzulenken. Und deshalb auch richten die Bonner Politiker, wie z. B. Bundesjustizminister Ehmke in den Verjährungsdebatten am 25. April im Kabinett und in der Bundestagsdebatte am 11. Juni, ihre Angriffe und Verleumdungen gegen die DDR. Die Bundesrepublik, so sagte Ehmke am 25. April, könne die nazistische Vergangenheit nicht so bewältigen wie die DDR, denn „in einer freien Ordnung ist das nicht möglich“. Wessen Freiheit die Bundesregierung meint, darüber bestehen längst keine Zweifel mehr: die für die Nazi- und Kriegsverbrecher und für die Neonazisten.

Herr Ehmke hat auf diese Weise aber auch ungewollt bestätigt, was weltbekannt ist: Die DDR hat mit ihrer sozialistischen, auf die Erhaltung des Friedens gerichteten und mit den Forderungen und Normen des Völkerrechts übereinstimmenden Entwicklung und Gesetzlichkeit Maßstäbe gesetzt, an denen auch die westdeutschen Politiker nicht vorbeikommen.

Reden verschiedener westdeutscher Politiker, z. B. der Herren Kiesinger und Ehmke, sollen den Eindruddel erwecken, als hätte es auch in der Bundesrepublik von Anfang an eine konsequente Verfolgung der Kriegs- und Naziverbrecher gegeben, so daß es jetzt an der Zeit sei, Gnade vor Recht ergehen zu lassen. Herr Ehmke erklärte z. B. in letzter Zeit wiederholt — zuletzt in der Bundestagsdebatte am 11. Juni — pathetisch: „Es muß Schluß sein mit der unseligen These der Kollektivschuld, mit dem Vorwurf, ein Volk von Mördern zu sein.“ Und einer seiner Vorgänger als Bundesjustizminister, der CDU/CSU-Abgeordnete Jaeger, fügte in der gleichen Debatte eilfertig hinzu, daß es notwendig sei, nachzuweisen, „daß die Wandlung dieser Nation nach dem Krieg glaubwürdig ist und glaubwürdig bleibt“.

Das Gerede von der Kollektivschuld ist der böswillige Versuch, die anständigen Bundesbürger mit den Kriegs- und Naziverbrechern gleichsam in ein Boot zu setzen. Es geht nicht um „Kollektivschuld“, es geht auch nicht um die Schuld der von der Nazi-Partei irreführten

Menschen, die keine Verbrechen begangen und aus ihren Fehlern gelernt haben — es geht einzig und allein um die ungeheure Blutschuld der Nazi- und Kriegsverbrecher, vor die sich die Bundesregierung seit jeher schützend stellte und sich weiterhin stellen will, die sie in nahezu bedauernswerte Opfer höherer Gewalt und Verstrickung umfälscht und denen sie damit, allen Völkerrechtsgrundsätzen zum Hohn, nachträglich noch eine Rechtfertigung verschaffen will. Dagegen richtet sich die Empörung der demokratischen Kräfte der Welt mit vollem Recht.

In Bonn ist man sich einig darüber, den zwingenden Normen des Völkerrechts in Westdeutschland auch weiterhin ihre Wirksamkeit zu verwehren. Das beweist nicht zuletzt die Einstellung der westdeutschen Regierung zur UNO-Konvention vom November 1968, die in Art. IV die Aufhebung aller innerstaatlichen Verjährungsbestimmungen bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit fordert.

Herr Jaeger lehnt für seine Fraktion die UNO-Konvention strikt ab, weil sie angeblich „die Rechtsgrundsätze des westlichen Kulturkreises“ verletzt, und Bundesjustizminister Ehmke sekundiert ihm, indem er die Forderungen dieser Konvention als „verfassungsrechtlich untragbar“ ablehnt.

In der Diskussion über die Aufhebung der Verjährung beriefen sich die Bonner Politiker überhaupt sehr oft auf das westdeutsche Grundgesetz, das angeblich der Verjährungsaufhebung entgegensteht. Inzwischen hat ja selbst der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts dem Bonner Kabinett höchsttrichterlich bescheinigt, daß die rückwirkende Aufhebung der Verfolgungsverjährung bei den nazistischen Verbrechen nicht gegen den vielzitierten Art. 103 Abs. 2 des Bonner Grundgesetzes verstößt, und sogar begründet, daß die Verjährungsaufhebung „weder gegen das Rechtsstaatsprinzip noch gegen den Gleichheitssatz“ verstößt. Sie ermöglicht lediglich, wie das Bundesverfassungsgericht feststellt, „daß die von ihr Betroffenen nach den gleichen Maßstäben zur Verantwortung gezogen werden wie die bereits ermittelten und verurteilten Täter. Das ist im Hinblick auf die Schwere der Taten sachlich gerechtfertigt“ (Beschluß vom 26. Februar 1969 — 2 BvL 15 u. 23/69).

Für eine Verjährungsaufhebung bedarf es nicht einmal einer Änderung des Grundgesetzes, denn abgesehen von der Auslegungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 103 enthält Art. 25 GG ausdrücklich den Grundsatz der Priorität des Völkerrechts vor den innerstaatlichen Gesetzen.

V. Aus dem von Prof. Dr. John Lekschas, Direktor der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin, erstatteten Gutachten

Auf Grund einer weltweiten Bewegung, die insbesondere in der UNO-Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ihren Ausdruck fand, war die westdeutsche Bundesrepublik erneut gezwungen, ihre rechtliche, politische und moralische Antwort auf die Forderungen der Weltöffentlichkeit zu geben und Stellung zum geltenden Völkerstrafrecht zu nehmen.

Dies geschah gesetzgeberisch in zwei Etappen¹. Die erste Etappe stellte sich als Teilreform des in Westdeutschland geltenden Strafrechts dar. Hier wurde u. a. eine Änderung der Verjährungsvorschriften im westdeutschen Strafrecht beschlossen². Die Beschlußfassung

1. Vgl. hierzu auch Przybylski, „Bonner Varianten der Amnestierung nazistischer Systemverbrecher und ihre Hintergründe“! NJ 1969 S. 341 ff.

2. Vgl. Deutscher Bundestag, 5. Wahlperiode, Drucksache V/4095, S. 76.